

# Merkblatt zum Betrieb von privaten Pools

## Befüllung

Die Befüllung eines Pools erfolgt in den meisten Fällen mit Trinkwasser über die Hausinstallation.

Die Abrechnung erfolgt somit im Rahmen der Tarifordnung.

Durch die steigende Anzahl von Pools, kann durch das Befüllen für die Wasserversorgung ein Problem entstehen, wenn in kurzer Zeit unüblich viel Wasser bezogen wird.

**Bitte melden Sie das Befüllen** eines grossen (10m<sup>3</sup> Volumen bzw. 10'000 Liter Fassungsvermögen) Pools **vorab** an Brunnenmeister Bader Pascal 079 257 26 20 oder Wasserwart Truttmann Hansi 079 719 29 17.

Das Befüllen eines Pools mit Wasser ab einem Hydranten darf nur von Brunnenmeister oder Wasserwart ausgeführt werden.

Es muss ein Zähler am Hydranten montiert werden und das bezogene Wasser wird zum gleichen Preis wie bei Bezug über den Hausanschluss verrechnet. Der Aufwand (Anbringen und Entfernen des Zählers, Verlegen der Schläuche und Überwachung der Befüllung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Abnahme von Trinkwasser ohne Zähler gilt als Wasserdiebstahl und wird gebüsst.

## Entleerung

Die im Poolwasser enthaltenen Desinfektions-, Entkeimungsmittel oder andere Schwimmbadchemikalien können erhebliche Gewässerverschmutzungen verursachen. Gewässerverunreinigungen treten oftmals bei der Entleerung eines Pools mit zu hohem Chlorgehalt oder im Anschluss an Reinigungsarbeiten mit Desinfektionsmitteln auf. Aus diesem Grund muss die Entleerung **immer über die Schmutzwasserkanalisation** erfolgen und Poolwasser darf nicht versickern.

Vor der Entleerung muss der Pool **mindestens eine Woche ohne Chemikaliengabe** stehengelassen werden – so kann sich das Desinfektionsmittel (z. B. Chlor) inaktivieren.

In die Kanalisation geleitetes Abwasser hat den Einleitungsanforderungen zu entsprechen. Insbesondere muss der pH-Wert zwischen 6.5 und 9.0 liegen.